

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anlagenbau, andere Werkverträge und
Materialverkauf
der
Emsland-Service-GmbH**

Stand 01.09.2024

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte und Verträge gleicher Art mit dem Auftraggeber.
- 1.4 Abweichende Individualvereinbarungen bleiben von diesen Geschäftsbedingungen unberührt.
- 1.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN - Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980. Die Geltung der VOB B wird nicht vereinbart.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Unwesentliche Abweichungen von den in Prospekten, Katalogen, Preislisten und den in anderen zum Angebot gehörenden Unterlagen gemachten Angaben bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese technisch bedingt sind und die Funktion der vereinbarten Leistung nicht nachhaltig beeinträchtigen, es sei denn, die Angaben werden ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet.
- 2.3 Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich durch eine Auftragsbestätigung oder durch Übergabe des Werkes an den Auftraggeber erklärt werden.
- 2.4 In der Auftragsbestätigung werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungs- bzw. Liefertermin angegeben. Der Auftraggeber erhält eine Ausfertigung der Auftragsbestätigung.
- 2.5 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere beim Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Vorleistungen des Auftraggebers werden unverzüglich zurückerstattet.
- 2.6 Ist vereinbart, dass die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, so bleibt bei Erhöhung der Material- und Lohnkosten auf der Grundlage der ursprünglichen Preiskalkulation eine Preiserhöhung vorbehalten, soweit die Kostenerhöhung nicht durch eine Senkung anderer Kostenfaktoren der Preisstruktur kompensiert wird. Analog werden wir nicht kompensierte Lohn- bzw. Materialpreissenkungen an den Auftraggeber weiterreichen.

§ 3 Kostenvoranschlag bei Werkvertrag/ Vorarbeiten/ Überlassene Unterlagen

- 3.1 Wünscht der Auftraggeber bei Werkverträgen eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Angebotes durch uns; in diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Stoffe im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Wir sind an das Angebot bis zum Ablauf von 1 Woche nach seiner Abgabe gebunden.
- 3.2 Vorarbeiten wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen etc., die vom Auftraggeber angefordert werden, können aufgrund einer getroffenen Vereinbarung vergütungspflichtig sein.
- 3.3 Wird aufgrund des Angebotes ein Auftrag erteilt, so werden die Kosten in Rechnung gestellter Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.
- 3.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Prospekten, Arbeitsblättern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unser Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden. Wenn Behörden die Unterlagen berechtigterweise benötigen, werden wir unser Einverständnis zur Weiterleitung erklären.

§ 4 Vertragsgegenstand bei Werkvertrag, Geänderte und zusätzliche Leistungen

- 4.1 Der Auftraggeber überträgt uns die Ausführung der Arbeiten entsprechend dem zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Werkvertrag.
- 4.2 Erstmuster erstellen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber.
- 4.3 Wir sind verpflichtet, geänderte und /oder zusätzliche Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers auszuführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden. Dies gilt nicht, wenn unser Betrieb hierauf nicht eingerichtet ist. Unsere Vergütung ermittelt sich auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistungen.
- 4.4 Wir werden vor Ausführung der Leistungen dem Auftraggeber einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ankündigen. Die Vereinbarung der Vergütung für die geänderte oder zusätzliche Leistung soll vor Ausführung erfolgen. Sollte die Vereinbarung einer Vergütung versäumt worden sein, so bemisst sie sich nach der ortsüblichen Vergütung.
- 4.5 Bezüglich des Vertragsgegenstandes behalten wir uns Änderungen im gesetzlich zulässigen Rahmen vor, insbesondere halten wir uns im Sinne des technischen Fortschritts Konstruktions- und Formänderungen vor. Werden Vertragsleistungen versprochen, deren Durchführung von behördlichen Genehmigungen abhängig ist, so können Änderungen zur Erlangung der behördlichen Genehmigung durchgeführt werden. Alle Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss können im Übrigen nur berücksichtigt werden, wenn hierdurch anfallende Mehrkosten vom Auftraggeber übernommen werden und der Auftraggeber uns für die Fertigstellung ausreichend Zeit einräumt.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung.
- 5.2 Je nach Umfang des Projektes werden wir bei Werkverträgen entsprechend dem Lieferungs- und Leistungsfortschritt Abschlagszahlungen vereinbaren. Diese sind jeweils spätestens 10 Tage nachdem der jeweilige vereinbarte Leistungsstand erreicht wurde, zur Zahlung fällig.
- 5.3 Sofern im Einzelfall eine Skontovereinbarung erfolgt, ist dieser Betrag bei der Zahlung abzugsfähig, sofern die vertragsgemäß gestellte Rechnung oder Abschlagszahlung innerhalb der hierfür geltenden Frist vollständig bezahlt wird.
- 5.4 Die vereinbarte Skontierungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung beim Auftraggeber.
- 5.5 Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn eine Gutschrift des überwiesenen Betrages auf unserem Konto innerhalb der Frist erfolgt.
- 5.6 Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt und auf diese oder andere Weise erkennbar wird, dass unsere Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber gefährdet sind, so stehen uns die Rechte nach § 321 BGB zu.

- 5.7 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass das vom Auftraggeber überlassene, von uns zu verarbeitende Material nicht die vorausgesetzte übliche Eignung aufweist, werden gesondert berechnet.
- 5.8 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen, zum Beispiel die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Anzeichen für eine bevorstehende Zahlungseinstellung (Nichteinhaltung von Zahlungszielen etc.), so werden unsere Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel bzw. gewährter Zahlungsziele, sofort fällig. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- 5.9 Alle Zahlungen sind in Euro zu erbringen.
- 5.10 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 6 Leistungen des Auftraggebers bei Werkvertrag, Zollerklärung

- 6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einholung der notwendigen behördlichen Abnahmen und Genehmigungen und trägt die hierdurch entstehenden Kosten und Gebühren.
- 6.2 Der Auftraggeber prüft die ihm überlassenen und noch zu überlassenen Unterlagen auf Vollständigkeit und sachliche und fachliche Eignung.
- 6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich die zur vertragsgerechten Herstellung des Werkes erforderlichen Tätigkeiten im Rahmen von § 642 BGB zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Erstellung des Werkes erforderlich sind. Arbeitsräume müssen in den Geschäftszeiten zugänglich sein und erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden. Testdaten und sonstige Informationen sind rechtzeitig bereitzustellen.
- 6.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber Erklärungen über die Ursprungseigenschaften der Beistellteile abgibt, verpflichtet sich der Auftraggeber die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiter, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlender Bescheinigungen oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeiten von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

§ 7 Beistellteile und Materialien des Auftraggebers

- 7.1 Werden Beistellteile und/oder Materialien durch den Auftraggeber geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei unserem Werk zu liefern, rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass bei uns eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.
- 7.2 Eine Überprüfung der Beistellteile und/oder Materialien auf Übereinstimmung mit Nummern und Bezeichnungen auf Lieferscheinen Dritter wird von uns nicht vorgenommen. Für die Eignung, Qualität und Richtigkeit der gelieferten Beistellteile und/oder Materialien ist deshalb allein der Auftraggeber verantwortlich, der hierfür im Streitfall den Beweis zu erbringen hat.
- 7.3 Wird uns durch den Auftraggeber Beistellteile und/oder Materialien zur Bearbeitung oder Veredelung angeliefert, gilt im Falle einer Eingangskontrolle die in unserem Werk festgestellte Menge, sonst die im Lieferschein angegebene Menge als Eingangsmenge. Bei verpackter Ware wird nur eine Grobsichtung als Eingangskontrolle vorgenommen. In diesem Fall gilt die bei Kommissionierung oder Verarbeitung festgestellte Menge als gelieferte Menge. Bei Kleinartikeln in größerer Stückzahl ist für eine Fehlmenge von bis zu 3 % jegliche Haftung für Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn bei Kleinartikeln oder bei zerbrechlicher Ware nicht mehr als 3 % der von uns gelieferten Ware mangelhaft ist. In diesem Fall ist außerdem eine Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 8 Ausführungsfristen

- 8.1 Der Beginn der Arbeiten ergibt sich aus dem Werkvertrag und den im Übrigen zwischen den Parteien getroffenen Regelungen.
- 8.2 Die von uns genannten Fristen sind „Ca.-Fristen“, es sei denn es wird ausdrücklich anderes vereinbart. Wir behalten uns bei „Ca.-Fristen“ die Einräumung einer Nachfrist vor. Wird von uns von einer solchen Nachfristsetzung Gebrauch gemacht, muss diese möglichst frühzeitig angezeigt werden. Zudem darf die Nachfrist einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. Nachfolgende Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.
- 8.3 Wenn die Parteien verbindliche Fertigstellungs- bzw. Liefertermine vereinbaren, so sind diese als solche zu kennzeichnen. Erst nach Abklärung aller rechtlichen und technischen Fragen und der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung aller fälligen Verpflichtungen des Auftraggebers, beginnt der Lauf der von uns angegebenen Fertigstellungs- bzw. Liefertermine.
- 8.4 Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Auftraggeber uns nach Eintritt des Verzugs eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem Leistungsverzug gilt Satz 1 entsprechend hinsichtlich der Teilleistung. Wird vor der Ablieferung vom Auftraggeber in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung der Leistung gefordert, so wird der Lauf der Leistungsverpflichtung bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und ggf. um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
- 8.5 Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist, wenn der Auftraggeber für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von uns zu vertretene Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzugs des Auftraggebers eintritt.
- 8.6 Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von nicht von uns vorhersehbaren und vermeidbaren Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene, nicht von uns vorhersehbare und vermeidbare Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, Auswirkungen und Maßnahmen aufgrund Epidemien und Pandemien, behördliche Anordnungen etc. auch wenn sie bei unseren Lieferanten bzw. deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder nach angemessener Frist wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.7 Wenn der Auftraggeber aufgrund der bei uns bestehenden Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Ablehnung der Lieferung/Leistung hat, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Abnahme/Fälligkeit bei Werkvertrag

- 9.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Insoweit erforderliche Sonderleistungen werden zum Stundennachweis berechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 9.2 Das Ergebnis der Abnahme ist schriftlich niederzulegen und sowohl von dem Auftraggeber (bzw. dessen Vertreter) als auch von uns (bzw. von unserem Vertreter) zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel sowie etwaige andere Einwendungen des Auftraggebers aufzunehmen.
- 9.3 Die Abnahme erfolgt außerdem durch rügelose Entgegennahme des Werkes. Diese gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Werk nicht binnen 14 Tagen nach Übergabe als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Die Rüge muss schriftlich erfolgen.
- 9.4 Der vereinbarte Preis ist mit Ablauf der vorgenannten Frist fällig.
- 9.5 Im Übrigen gilt nach § 640 BGB die Abnahme auch als erfolgt, wenn wir dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der

Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

- 9.6 Wir behalten uns das Recht vor, Schadensersatz geltend zu machen, wenn beim vereinbarten Abnahmetermin weder der Auftraggeber noch eine vertretungsberechtigte Person des Auftraggebers anwesend ist.

§ 10 Lieferung, Versand, Verpackung

- 10.1 Die grundsätzliche Lieferbedingung lautet „FCA Nordhorn“ Incoterms 2020 soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 10.2 Auf Verlangen des Auftraggebers wird die Ware von uns versandt, und zwar auf Kosten und auf Gefahr des Auftraggebers.
- 10.3 Sind wir zum Versand verpflichtet, steht uns die Auswahl des Transportmittels frei, soweit nicht in der Auftragsbestätigung ein besonderes Transportmittel vorgesehen ist. Mehrkosten für eine vom Auftraggeber gewünschte bzw. beschleunigte Versandart trägt der Auftraggeber, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten verpflichtet haben.
- 10.4 Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise.
- 10.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns verwendeten Transport- und Umverpackungen, sofern er eine Rücknahme dieser Verpackungen durch uns wünscht, an unseren Geschäftssitz in Nordhorn innerhalb der betriebsüblichen Zeiten zurückzugeben. Transport- und Umverpackungen werden nur dann von uns zurückgenommen, wenn sie gereinigt, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungsmaterialien sortiert sind. Gerät der Auftraggeber mit der Erfüllung dieser Verpflichtung in Verzug, hat er die uns hierdurch entstehenden Mehrkosten für die Entsorgung zu tragen.
- 10.6 Verzögert sich die Lieferung oder der Versand der Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung, insbesondere die Gefahr einer Beeinträchtigung der Oberflächenqualität durch längere Lagerung im Freien mit Erhalt der Mitteilung der Lieferbereitschaft bzw. Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 11 Untersuchungspflicht bei Kaufvertrag

Die Mängelansprüche des Auftraggebers bei einem Kaufvertrag setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Mängelrügen sind schriftlich auszusprechen. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Gewährleistung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

§ 12 Gewährleistung

- 12.1 Wir leisten Gewähr für Mängel des Werkes bzw. der Ware nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- 12.2 Soweit wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie uns unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 12.3 Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber dann nicht zu, wenn nur eine unerhebliche Vertragswidrigkeit vorliegt oder wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
- 12.4 Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mängelfreien Teil der erbrachten Leistung, bzw. des erbrachten Werkes entspricht.
- 12.5 Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche

Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Austausch von Werkstoffen, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), außergewöhnliche Witterungsbedingungen, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Auftraggebers oder Dritter.

- 12.6 Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur dann als abgegeben, wenn die Begriffe Garantie oder Zusicherung ausdrücklich genannt werden.
- 12.7 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr nach Abnahme des Werkes bzw. Lieferung der Ware. Diese Frist gilt nicht, soweit § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) anwendbar ist und längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer uneingeschränkten Garantie oder bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Haftung

- 13.1 Wir haften dem Auftraggeber auf Schadensersatz dem Grunde nach nur, soweit wir eine Leistungsstörung zu vertreten haben. Zu vertreten haben wir nur,
- a) die zumindest auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet,
 - b) die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten,
 - c) die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) Mängel, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben oder
 - e) Mängel des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 13.2 Soweit kein grobes Verschulden der Geschäftsführung oder leitender Angestellter vorliegt, ist die Verpflichtung zum Schadensersatz in Fällen nach § 13 Abs.1a)-b) auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 13.3 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 13.4 Alle vertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten, wenn uns Arglist oder Vorsatz nachgewiesen werden kann oder bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 14 Kündigung bei Werkvertrag

- 14.1 Unter Beachtung der Regelung in diesen Bedingungen ist der Werkvertrag entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 648 BGB ordentlich kündbar.
- 14.2 Das Recht der Parteien den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 648a BGB außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten der anderen Partei die Durchführung des Vertrages oder des Vertragszweck so gefährdet ist, dass der kündigenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten.
- 14.3 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung haben wir Anspruch auf Bezahlung des Werklohnes für die von uns ausgeführten Werkleistungen. Diese sind durch uns darzulegen, zu bewerten und von den nicht ausgeführten Leistungen abzugrenzen.
- 14.4 Verlangen wir Vergütung für nicht erbrachte Leistungen, so haben wir auch diese darzulegen und anzugeben ob und ggf. welche Aufwendungen wir aufgrund der Beendigung des Vertrages erspart haben.
- 14.5 Von den vorstehenden Regelungen bleibt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

§ 15 Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht an Beistellteilen

- 15.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis der Auftraggeber sie vollständig bezahlt hat. Soweit wir durch die Bearbeitung der vom Auftraggeber überlassenen Beistellteile und/oder Materialien („Rohware“) das Alleineigentum an der veredelten Ware erlangen, behalten wir uns das Eigentum an der neuen Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Auftraggeber vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 15.2 Sollte unsere Leistung nicht kraft Gesetzes dazu führen, dass wir Alleineigentum an der veredelten Ware erwerben, so erwerben wir durch die Bearbeitung der Rohware oder deren Verbindung mit fremden Material Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Rohware zur Ware der durch die Bearbeitung oder Verbindung entstandenen neuen Sache. Auch hinsichtlich des Miteigentumsanteils behalten wir uns das Eigentum vor; Ziffer 15.1 gilt insoweit sinngemäß.
- 15.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; dies schließt eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Auftraggeber aus. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 15.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 15.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für die uns entstandenen Aufwendungen.
- 15.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Sollte uns ein Miteigentumsanteil an der Ware zustehen, erfolgt der Erwerb des Miteigentumsanteils an der neuen Sache entsprechend anteilig.
- 15.7 Im Übrigen erwerben wir an der uns zur Bearbeitung übergebenen Rohware ein gesetzliches Pfandrecht, das wir wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber geltend machen können.
- 15.8 Wir verpflichten uns, die uns entstehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 16 Datenschutzklausel

- 16.1 Wir nutzen personenbezogene Daten aus dem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung.
- 16.2 Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers werden insoweit bei uns gespeichert.
- 16.3 Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch an dritte Unternehmen, die von uns in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist vor den für unseren Geschäftssitz zuständigen Gerichten; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Geschäftssitz – bzw. Wohnsitzgericht – zu verklagen.
- 17.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.
- 17.3 Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Wir werden jedoch die Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern. Wir sind berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte voll umfänglich die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übernimmt.
- 17.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Nordhorn, im August 2024